

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Linz am Rhein vom 16. Dezember 2015

Der Stadtrat Linz am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengräber

II. Überlassung einer gemischten Reihengrabstätte

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten
(gemischte Familiengrabstätten)

V. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten
(gemischte Familiengrabstätten als Wahlgräber)

VI. Ausheben und Schließen der Gräber

VII. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen

VIII. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle

IX. Sonstige Leistungen

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13. November 2013 außer Kraft.

Linz am Rhein, 16. Dezember 2015

(Dr. Hans Georg Faust)
Stadtbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Linz am Rhein vom 16. Dezember 2015:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.01.2016.....450,00 EURO
ab 01.01.2017.....495,00 EURO

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.01.2016.....900,00 EURO
ab 01.01.2017.....950,00 EURO

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

ab 01.01.2016.....540,00 EURO
ab 01.01.2017.....570,00 EURO

3. Überlassung einer Erdrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

ab 01.01.2016.....1.400,00 EURO
ab 01.01.2017.....1.450,00 EURO

4. Überlassung einer Doppel-Erdrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

ab 01.01.2016.....2.800,00 EURO
ab 01.01.2017.....2.900,00 EURO

5. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

ab 01.01.2016.....1.040,00 EURO
ab 01.01.2017.....1.070,00 EURO

6. Überlassung einer Doppel-Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

ab 01.01.2016.....2.080,00 EURO
ab 01.01.2017.....2.140,00 EURO

7. Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

ab 01.01.2016.....900,00 EURO
ab 01.01.2017.....950,00 EURO

8. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

ab 01.01.2016.....540,00 EURO
ab 01.01.2017.....570,00 EURO

9. Verlängerung der Überlassung einer Doppel-Erdrasengrabstätte bei späterer Bestattung je Jahr

ab 01.01.2016.....72,00 EURO
ab 01.01.2017.....76,00 EURO

10. Verlängerung der Überlassung einer Doppel-Urnenrasengrabstätte bei späterer Bestattung je Jahr

ab 01.01.2016.....72,00 EURO
ab 01.01.2017.....76,00 EURO

II. Überlassung einer gemischten Reihengrabstätte

1. Überlassung einer gemischten Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

ab 01.01.2016.....1.440,00 EURO
ab 01.01.2017.....1.520,00 EURO

Für jede weitere Urnenbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

2. Bei der Umwandlung einer bestehenden Reihengrabstätte in eine gemischte Reihengrabstätte sind zusätzlich als Gebühr je Beisetzung

ab 01.01.2016.....540,00 EURO
ab 01.01.2017.....570,00 EURO

zu zahlen.

III. Überlassung einer gemischten Rasengrabstätte

1. Überlassung einer gemischten Rasengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

ab 01.01.2016.....2.480,00 EURO
ab 01.01.2017.....2.590,00 EURO

Für jede weitere Urnenbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

2. Bei der Umwandlung einer bestehenden Rasengrabstätte in eine gemischte

Rasengrabstätte sind zusätzlich als Gebühr je Beisetzung

ab 01.01.2016.....1.040,00 EURO
ab 01.01.2017.....1.070,00 EURO

zu zahlen.

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte

ab 01.01.2016.....1.440,00 EURO
ab 01.01.2017.....1.530,00 EURO

b) eine Doppelgrabstätte

ab 01.01.20162.880,00 EURO
ab 01.01.2017.....3.060,00 EURO

c) jede weitere Grabstätte

ab 01.01.2016.....1.440,00 EURO
ab 01.01.2017.....1.530,00 EURO

d) eine Urneneinzelwahlgrabstätte

ab 01.01.2016.....720,00 EURO
ab 01.01.2017.....760,00 EURO

e) eine Urnendoppelwahlgrabstätte

ab 01.01.2016.....1.440,00 EURO
ab 01.01.2017.....1.520,00 EURO

f) eine Urnentiefenwahlgrabstätte

ab 01.01.2016.....1.020,00 EURO
ab 01.01.2017.....1.080,00 EURO

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte

ab 01.01.2016.....	48,00 EURO
ab 01.01.2017.....	51,00 EURO

b) eine Doppelgrabstätte

ab 01.01.2016.....	96,00 EURO
ab 01.01.2017.....	102,00 EURO

c) jede weitere Grabstätte

ab 01.01.2016.....	48,00 EURO
ab 01.01.2017.....	51,00 EURO

d) eine Urneneinzelwahlgrabstätte

ab 01.01.2016.....	36,00 EURO
ab 01.01.2017.....	38,00 EURO

e) eine Urnendoppelwahlgrabstätte

ab 01.01.2016.....	72,00 EURO
ab 01.01.2017.....	76,00 EURO

f) eine Urnentiefenwahlgrabstätte

ab 01.01.2016.....	51,00 EURO
ab 01.01.2017.....	54,00 EURO

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 1 erhoben.

V. Verleihung von Nutzungsrechten an gemischten Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte

ab 01.01.2016.....	1.980,00 EURO
ab 01.01.2017.....	2.100,00 EURO

b) eine Doppelgrabstätte

ab 01.01.2016.....	3.420,00 EURO
ab 01.01.2017.....	3.630,00 EURO

c) jede weitere Grabstätte

ab 01.01.2016.....	1.980,00 EURO
ab 01.01.2017.....	2.100,00 EURO

Für jede weitere Urnenbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

2. Bei der Umwandlung einer bestehenden Wahlgrabstätte in eine gemischte Wahlgrabstätte sind zusätzlich als Gebühr je Beisetzung

ab 01.01.2016.....	540,00 EURO
ab 01.01.2017.....	570,00 EURO

zu zahlen.

Sofern bei einer Umwandlung einer bestehenden Wahlgrabstätte in eine gemischte Wahlgrabstätte eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgen muss, so sind hierfür zusätzlich Gebühren nach III. Ziffer 2 zu zahlen.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

VI. Verleihung von Nutzungsrechten an Gemeinschaftsgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 16 der Friedhofssatzung für

a) eine Reihengrabstätte

ab 01.01.2016.....	900,00 EURO
ab 01.01.2017.....	950,00 EURO

b) Wahlgrabstätte

ab 01.01.2016.....	1.440,00 EURO
ab 01.01.2017.....	1.530,00 EURO

VII. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.01.2016.....400,00 EURO
ab 01.01.2017.....400,00 EURO

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.01.2016.....950,00 EURO
ab 01.01.2017.....950,00 EURO

2. für embryonale Leichen

ab 01.01.2016.....65,00 EURO
ab 01.01.2017.....65,00 EURO

3. Wahlgrabstätten

a) Einzelgrabstätte

ab 01.01.2016.....950,00 EURO
ab 01.01.2017.....950,00 EURO

b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung

ab 01.01.2016.....950,00 EURO
ab 01.01.2017.....950,00 EURO

c) für jede weitere Bestattung

ab 01.01.2016.....950,00 EURO
ab 01.01.2017.....950,00 EURO

4. Urnengrabstätten je Beisetzung

a) Urnenflachgrabstätte

ab 01.01.2016.....300,00 EURO
ab 01.01.2017.....300,00 EURO

b) Urnentieflengrabstätte für die erste Beisetzung

ab 01.01.2016.....350,00 EURO
ab 01.01.2017.....350,00 EURO

jede weitere Beisetzung

ab 01.01.2016.....300,00 EURO
ab 01.01.2017.....300,00 EURO

VIII. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die Kosten für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen sind von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten.

IX. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche je angefangenen Tag

ab 01.01.2016.....46,00 EURO
ab 01.01.2017.....49,00 EURO

b) einer Urne je angefangenen Tag

ab 01.01.2016.....46,00 EURO
ab 01.01.2017.....49,00 EURO

2. Für die Benutzung der Trauerhalle

ab 01.01.2016.....215,00 EURO
ab 01.01.2017.....225,00 EURO

X. Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Bestattung

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Bestattung pauschal

ab 01.01.2016.....82,00 EURO
ab 01.01.2017.....82,00 EURO

XI. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den jeweils gültigen Maschinen- und Lohnstundensätzen berechnet.